

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Gutweiler**

In der Gemarkung Gutweiler Kirchstraße und Ruwerstraße (K 64), **Flur 1**, Flurstücke 1/2, 2, 3, 4, 5/1, 5/6, 6, 7/2, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 13, 14, 19/3, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 44/11, 70/3, 70/4, 76/8, 77, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89/2, 89/10, 89/11, 89/12, sowie **Flur 2**, Flurstücke 1181/8, 1435/19, 1477/2, 1477/4, 1478, 1479/1, 1480/1, 1483/1, 1484/1, 1485/13, 1486/5, 1486/7, 1486/8

wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer **Grenzwiederherstellung mit der Abmarkung von Grenzpunkten auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, Landesbetrieb Mobilität** bestimmt und abgemarkt.

Über diese Maßnahmen wurde am 6. März 2026 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügbare Teil der im Grenztermin angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

(Weitere Regelungen zur Abmarkung können im Internet unter www.sebastiani-vermessung (Dokumente) eingesehen werden.)

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 20. Juli 2026 bis zum 07. September 2026 bei der öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ernst Sebastiani, (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur), Bernhard-Becker Straße 2 in 54338 Schweich ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.30 Uhr) nach telefonischer Anmeldung (06502/5000) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von 2 Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter www.sebastiani-vermessung (Dokumente) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann bei der öffentlichen Vermessungsstelle Dipl. Ing. Ernst Sebastiani (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur), Bernhard-Becker-Straße 2 in 54338 Schweich

- 1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,**
- 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,**

- 3. schriftlich oder**
 - 4. zur Niederschrift**
- erhoben werden.**

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der öffentlichen Vermessungsstelle finden Sie unter www.sebastiani-vermessung (Regelungen).

gez.

Dipl.-Ing. Ernst Sebastiani

Öffentlich best. Vermessungsingenieur

Bernhard-Becker-Str. 2, 54338 Schweich

Tel. 06502 / 5000